

Rechtsprechung

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechtskräftig und die Leitsätze stammen von dem jeweiligen Gericht. Die Sachverhalte sind zum Teil von der Redaktion gekürzt und neu formuliert; Kürzungen in den Entscheidungsgründen werden kenntlich gemacht. Die mit einem * versehenen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind zum Abdruck in der Entscheidungssammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen.

Europäische Gerichte

Gerichtshof der Europäischen Union

1 Reisepreisminderung wegen Beschränkungen durch Corona-Maßnahmen

RL (EU) 2015/2302 Art. 14 I

Art. 14 I RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der VO (EG) 2006/2004 und der RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 90/314/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass ein Reisender Anspruch auf eine Minderung des Preises seiner Pauschalreise hat, wenn eine Vertragswidrigkeit der in seiner Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen durch Einschränkungen bedingt ist, die an seinem Reiseziel zur Bekämpfung der Verbreitung einer Infektionskrankheit angeordnet wurden, und solche Einschränkungen aufgrund der weltweiten Verbreitung dieser Krankheit auch am Wohnort des Reisenden sowie in anderen Ländern angeordnet wurden. Damit diese Preiserminderung angemessen ist, muss sie anhand der in der betreffenden Pauschalreise zusammengefassten Leistungen beurteilt werden und dem Wert der Leistungen entsprechen, deren Vertragswidrigkeit festgestellt wurde.

EuGH (2. Kammer) Urteil vom 12.1.2023 – C-396/21 (KT ua/FTI Touristik GmbH)

Zum Sachverhalt

Das Urteil betrifft die Auslegung von Art. 14 I RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der VO (EG) 2006/2004 und der RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 90/314/EWG des Rates (Abl. 2015 L 326, 1; im Folgenden: RL 2015/2302). Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen zwei Reisenden, KT und NS (im Folgenden: Kl. des Ausgangsverfahrens), auf der einen und einem Reiseveranstalter, der FTI Touristik GmbH, auf der anderen Seite über eine Minderung des Preises einer Pauschalreise, die in Folge von am Reiseziel dieser beiden Reisenden zur Bekämpfung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie angeordneten Einschränkungen und der vorzeitigen Rückkehr der Reisenden an ihren Ausgangsort beansprucht wird.

Am 30.12.2019 buchten die Kl. des Ausgangsverfahrens bei FTI Touristik eine Pauschalreise, die einen Hin- und Rückflug von Deutschland nach Gran Canaria (Spanien) und einen Aufenthalt auf dieser Insel für den Zeitraum vom 13. bis 27.3.2020 umfasste. Die Kl. des Ausgangsverfahrens konnten wie vorgesehen an ihr Reiseziel reisen.

Am 15.3.2020 veranlassten die spanischen Behörden jedoch im gesamten spanischen Hoheitsgebiet Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie, was unter anderem zur Sperrung der Strände auf Gran Canaria und zur Verhängung einer Ausgangssperre auf dieser Insel führte. In dem Hotel, in dem sich die Kl. des Ausgangsverfahrens aufhielten, durften die Gäste dementsprechend ihre Zimmer nur zur Nahrungsaufnahme verlassen, der Zugang zu Pools und Liegen wurde untersagt und das Animationsprogramm wurde eingestellt. Am 18.3.2020 wurde den Kl. des Ausgangsverfahrens mitgeteilt, dass sie sich bereithalten sollten, die Insel jederzeit zu verlassen, und am übernächsten Tag mussten sie nach Deutschland zurückkehren.

Nach ihrer Rückkehr forderten die Kl. des Ausgangsverfahrens FTI Touristik auf, ihnen eine Preisminderung von 70 % und somit von 1.018,50 EUR für ihre Pauschalreise zu gewähren. FTI Touristik verweigerte ihnen diese Preisminderung mit der Begründung, sie habe nicht für ein solches „allgemeines Lebensrisiko“ einzustehen. Aufgrund dieser Weigerung erhoben die Kl. des Ausgangsverfahrens beim AG München (Deutschland) Klage auf die Preisminderung.

Mit Urteil vom 26.11.2020 wies dieses Gericht die Klage mit der Begründung ab, dass die von den spanischen Behörden veranlassten Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Kl. des Ausgangsverfahrens seien und dass ein solcher Schutz nicht zu einem „Reisemangel“ ihrer Pauschalreise (Sv § 651 i BGB) führen könne. Die Betreiber des Hotels, in dem sich die Kl. des Ausgangsverfahrens aufgehalten hätten, seien gezwungen gewesen, Maßnahmen zum Schutz ihrer Gäste zu ergreifen.

Die Kl. des Ausgangsverfahrens legten gegen diese Entscheidung beim LG München I (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, Berufung ein. Nach Ansicht dieses Gerichts kann zwar davon ausgegangen werden, dass ein Reiseveranstalter angesichts seiner in § 651 i BGB vorgesehenen verschuldensunabhängigen Haftung für einen Mangel der betreffenden Reiseleistungen, der sich aus der Verhängung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz ergebe, verantwortlich gemacht werden könne. Während der Reise der Kl. des Ausgangsverfahrens seien jedoch ähnliche Maßnahmen wie die von den spanischen Behörden veranlassten Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie auch in Deutschland erlassen worden, so dass die am Reiseziel der Kl. angeordneten Maßnahmen nicht als außergewöhnliche Umstände, die diesem Reiseziel eigen seien, sondern als „übliche Umstände“, die europaweit wegen dieser Pandemie ergriffen worden seien, angesehen werden könnten.

Außerdem hält das vorlegende Gericht für klärungsbedürftig, ob die so angeordneten Einschränkungen als Teil des „allgemeinen Lebensrisikos“ angesehen werden könnten, das die Haftung des betreffenden Reiseveranstalters ausschließe. Es beruft sich insoweit auf ein Urteil des BGH (Deutschland), in dem unter anderem entschieden worden sei, dass die reisewertragliche Gewährleistung in Bezug auf Umstände begrenzt werden könne, die allein in der persönlichen Sphäre des Reisenden lagen oder in denen sich Risiken verwirklichten, die der Reisende im täglichen Leben ebenfalls zu tragen habe. Der Reisende habe deshalb in Fällen, in denen dem betreffenden Reiseveranstalter keine Pflichtverletzung oder sonst ein haftungsbegründendes Ereignis zuzurechnen sei, die Risiken einer Unternehmung, die dem „allgemeinen Lebensrisiko“ unterfalle, hinzunehmen. So verhalte es sich, wenn der Reisende unabhängig von dem in der Pauschalreise vorgesehenen Reiseleistungen an seinem Urlaubsort verunglücke, erkrankte oder Opfer einer Straftat werde oder sonst aus persönlichen Gründen die weiteren Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen könne. Das vorlegende Gericht weist ferner darauf hin, dass die Verfasser RL 2015/2302 zwar, wie deren 31. Erwgr. belege, zu den „unvermeidbare(n), außergewöhnliche(n) Umstände(n)“ (Sv Art. 12 II der Richtlinie den „Anbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel“ gezählt hätten. Es könne aber angenommen werden, dass sie den Fall einer

Pandemie nicht bedacht hätten. Unter diesen Umständen hat das I.G. München I (Beschl. v. 18.5.2021 – 13 S 17293/20, BeckRS 2021, 22112) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH seine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der EuGH hat nach Anhörung der Generalanwältin Medina (ECLI:EU:C:2022:688 = BeckRS 2022, 23479) wie aus dem Leitsatz ersichtlich entschieden.

Aus den Gründen

Zur Vorlagefrage

[18] Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 14 I RL 2015/2302 dahin auszulegen ist, dass ein Reisender Anspruch auf eine Minderung des Preises seiner Pauschalreise hat, wenn eine Vertragswidrigkeit der in seiner Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen durch Einschränkungen bedingt ist, die an seinem Reiseziel zur Bekämpfung der Verbreitung einer Infektionskrankheit angeordnet wurden, und solche Einschränkungen aufgrund der weltweiten Verbreitung dieser Krankheit auch am Wohnort des Reisenden sowie in anderen Ländern angeordnet wurden.

[19] Nach ständiger Rechtsprechung sind im Rahmen der Auslegung einer Unionsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Kontext und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden, sowie gegebenenfalls ihre Entstehungsgeschichte zu berücksichtigen (EuGH ECLI:EU:C:2022:800 – NJW 2022, 3567 Rn. 31 mwN – IG Metall und ver. di).

[20] Was als Erstes den Wortlaut von Art. 14 I RL 2015/2302 betrifft, so müssen die Mitgliedstaaten nach dieser Vorschrift sicherstellen, dass ein Reisender Anspruch auf eine angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum hat, in dem eine Vertragswidrigkeit vorlag, es sei denn, der Reiseveranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist.

[21] Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift geht somit hervor, dass der Anspruch des Reisenden auf eine Minderung des Preises seiner Pauschalreise nur der Voraussetzung einer Vertragswidrigkeit unterliegt. In Art. 3 Nr. 13 RL 2015/2302 ist der Begriff „Vertragswidrigkeit“ definiert als die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen.

[22] Daraus folgt, dass die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der Reiseleistungen ausreicht, um dem betreffenden Reisenden einen Anspruch auf Minderung des Preises seiner Pauschalreise gegen den Reiseveranstalter zu verleihen, der ihm die Pauschalreise verkauft hat. Die Ursache dieser Vertragswidrigkeit, insbesondere ihre Zurechenbarkeit zu diesem Reiseveranstalter, ist insoweit unerheblich. Wie auch die Generalanwältin in Rn. 17 ihrer Schlussanträge (Medina ECLI:EU:C:2022:688 = BeckRS 2022, 23479) ausgeführt hat, ist die Feststellung einer Vertragswidrigkeit nämlich in dem Sinne objektiv, dass sie nur einen Vergleich zwischen den in der Pauschalreise des betreffenden Reisenden zusammengefassten Leistungen und den ihm tatsächlich erbrachten Leistungen erfordert.

[23] Der Wortlaut von Art. 14 I RL 2015/2302 sieht nur eine einzige Ausnahme von diesem Anspruch des Pauschalreisenden vor, und zwar für den Fall, dass die Vertragswidrigkeit diesem zuzurechnen ist. In Anbetracht der klaren Bedeutung dieser Ausnahme und der engen Auslegung, die jede

Ausnahme erfahren muss, kann sie sich nicht auf andere Sachverhalte beziehen als solche, in denen die Vertragswidrigkeit dem Pauschalreisenden zuzurechnen ist.

[24] Mithin ergibt sich aus der grammatikalischen Auslegung von Art. 14 I RL 2015/2302, dass die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen dem betreffenden Reisenden unter allen Umständen einen Anspruch auf Preisminderung verleiht, es sei denn, diese Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung ist dem Reisenden zuzurechnen. Dass die Vertragswidrigkeit dem Reiseveranstalter oder anderen Personen als dem Reisenden zuzurechnen ist oder dass sie durch Umstände bedingt ist, die vom Reiseveranstalter nicht beherrschbar sind, wie etwa „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ iSv Art. 3 Nr. 12 RL 2015/2302, berührt daher nicht das Bestehen des Anspruchs des Reisenden auf Preisminderung.

[25] Was als Zweites den Kontext von Art. 14 I RL 2015/2302 betrifft, ist diese Vorschrift Teil der harmonisierten Regelung der vertraglichen Haftung von Pauschalreiseveranstaltern, die mit den Art. 13 und 14 dieser Richtlinie, die zu deren Kap. IV („Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen“) gehören, eingeführt wurde. Diese Haftungsregelung ist durch eine verschuldensunabhängige Haftung des betreffenden Reiseveranstalters und durch eine abschließende Bestimmung der Fälle, in denen er sich von dieser Haftung befreien kann, gekennzeichnet.

[26] Nach Art. 13 („Haftung für die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen“) Abs. 1 RL 2015/2302 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Reiseveranstalter für die Erbringung der in dem Pauschalreisevertrag enthaltenen Reiseleistungen haftet, unabhängig davon, ob diese Leistungen vom Reiseveranstalter oder von anderen Erbringern von Reiseleistungen zu erbringen sind. Nach Art. 13 III der Richtlinie hat der Reiseveranstalter bei Vertragswidrigkeit einer Leistung dem Mangel grundsätzlich abzuwehren. Kann er dem Mangel nicht abhelfen, gilt Art. 14 der Richtlinie.

[27] Art. 14 („Preisminderung und Schadensersatz“) RL 2015/2302 begründet neben dem in seinem Abs. 1 vorgesehenen Anspruch des betroffenen Reisenden auf Preisminderung auch den in seinen Abs. 2 und 3 geregelten gesonderten Anspruch des Reisenden auf Schadensersatz. Dieser Schadensersatzanspruch gegen den betreffenden Reiseveranstalter betrifft jeden Schaden, den der Reisende in Folge der Vertragswidrigkeit erleidet, es sei denn, die Vertragswidrigkeit ist dem Reisenden selbst zuzurechnen oder sie ist einem an der Erbringung der fraglichen Reiseleistungen nicht beteiligten Dritten zuzurechnen und war weder vorhersehbar noch vermeidbar oder sie war durch „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ bedingt. Wie auch die Generalanwältin in Rn. 23 ihrer Schlussanträge (Medina ECLI:EU:C:2022:688 = BeckRS 2022, 23479) ausgeführt hat, folgt aus der Systematik von Art. 14 RL 2015/2302, dass die Ausnahmen vom Schadensersatzanspruch für diesen Anspruch spezifisch sind und nicht in Bezug auf den Anspruch auf eine Preisminderung angewandt werden können.

[28] Die systematische Auslegung von Art. 14 I RL 2015/2302 untermauert somit dessen grammatikalische Auslegung, da aus ihr hervorgeht, dass diese Vorschrift Teil einer

Haftungsregelung ist, die die vertragliche Haftung auf den Reiseveranstalter konzentriert.

[29] Was als Drittes das mit RL 2015/2302 verfolgte Ziel betrifft, so soll nach ihrem Art. 1 unter anderem ein hohes Verbraucherschutzniveau sichergestellt werden. Die grammatikalische Auslegung von Art. 14 I der Richtlinie wird daher auch durch deren teleologische Auslegung untermauert. Ein hohes Verbraucherschutzniveau wird nämlich dadurch sichergestellt, dass den Reisenden für alle Fälle der Vertragswidrigkeit unabhängig von der Ursache und der Zurechenbarkeit dieser Vertragswidrigkeit ein Anspruch auf Preisminderung verliehen wird und dass als einzige Ausnahme von diesem Anspruch der Fall vorgesehen wird, in dem die Vertragswidrigkeit dem betreffenden Reisenden zuzurechnen ist.

[30] Als Viertes stützt schließlich auch die Entstehungsgeschichte der RL 2015/2302 die grammatikalische Auslegung von Art. 14 I der Richtlinie. Wie die Generalanwältin in Rn. 25 ihrer Schlussanträge (Medina ECLI:EU:C:2022:688 = BeckRS 2022, 23479) ausgeführt hat, sah der ursprüngliche Vorschlag für diese Richtlinie nämlich in Bezug auf den Anspruch des betreffenden Reisenden auf eine Minderung des Preises der Pauschalreise und seinem Anspruch auf Schadensersatz dieselben Ausnahmen vor. Im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde jedoch zwischen den Ausnahmen vom Anspruch auf Preisminderung und denen des Anspruchs auf Schadensersatz unterschieden.

[31] Somit ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Kontext von Art. 14 I RL 2015/2302 sowie aus dem Ziel und der Entstehungsgeschichte dieser Richtlinie, dass der betreffende Reisende in allen Fällen einer Vertragswidrigkeit einen Anspruch auf eine Minderung des Preises seiner Pauschalreise hat, mit Ausnahme eines einzigen Falls, nämlich wenn die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist. Dem Reisenden wird dieser Anspruch auf Preisminderung unabhängig davon verliehen, ob die Vertragswidrigkeit durch „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ bedingt ist, die vom betreffenden Reiseveranstalter nicht beherrschbar sind.

[32] Im vorliegenden Fall ist die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Vertragswidrigkeit vorbehaltlich einer vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfung durch Gesundheitsmaßnahmen bedingt, die am Reiseziel der Kl. des Ausgangsverfahrens zur Bekämpfung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie veranlasst wurden.

[33] Diese Gesundheitsmaßnahmen können dem Anspruch der Kl. des Ausgangsverfahrens auf Preisminderung nach Art. 14 I RL 2015/2302 ebenso wenig entgegenstehen wie der Umstand, dass am Wohnort der Kl. und in anderen Ländern ähnliche Maßnahmen veranlasst wurden. Insbesondere sind die vom vorlegenden Gericht aufgeworfenen Fragen, ob erstens Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie nicht als außergewöhnliche Umstände, sondern als übliche Umstände angesehen werden könnten, da sie in vielen anderen Ländern veranlasst wurden, und ob zweitens diese Maßnahmen und ihre Folgen Teil des von einem Reisenden zu tragenden „allgemeinen Lebensrisikos“ sind, für die Beurteilung des Anspruchs dieses Reisenden auf eine Minderung des Preises seiner Pauschalreise nach Art. 14 I RL 2015/2302 nicht relevant.

[34] Wie aus Rn. 22 des vorliegenden Urteils hervorgeht, erfordert die Feststellung einer Vertragswidrigkeit nämlich nur einen Vergleich zwischen den in der Pauschalreise des betreffenden Reisenden zusammengefassten Leistungen und den ihm tatsächlich erbrachten Leistungen, so dass es für die Gewährung dieses Anspruchs unerheblich ist, ob die Umstände der Vertragswidrigkeit außergewöhnlich oder üblich sind. Außerdem stellen die Einschränkungen, die die staatlichen Stellen dem Reisenden aufgrund der weltweiten Verbreitung der Covid-19-Pandemie auferlegen, zwar ein Risiko für den Reisenden dar, die durch diese Einschränkungen verursachte Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der Pauschalreiseleistungen ist ihm aber nicht zuzurechnen. Wie in Rn. 23 des vorliegenden Urteils ausgeführt, kann jedoch nur eine solche Zurechenbarkeit den betreffenden Reiseveranstalter von seiner Verpflichtung befreien, dem Reisenden im Fall der Vertragswidrigkeit eine Minderung des Preises seiner Pauschalreise zu gewähren.

[35] Das Vorbringen der tschechischen Regierung, wonach die Beachtung der am Reiseziel geltenden Regelung eine implizite Klausel jedes Pauschalreisevertrags sei, so dass die Beachtung der von den Behörden am Reiseziel erlassenen restriktiven Maßnahmen nicht als Vertragswidrigkeit angesehen werden könne, stellt die Schlussfolgerung in Rn. 31 des vorliegenden Urteils nicht infrage. Zwar trifft es zu, dass eine solche Regelung von den Parteien eines Pauschalreisevertrags unabhängig davon zu beachten ist, ob dies in dem Vertrag erwähnt ist, und dass die Beachtung durch den Reiseveranstalter zu einer Vertragswidrigkeit führen kann. Diese Vertragswidrigkeit ist aber jedenfalls nicht dem betreffenden Reisenden zuzurechnen, so dass dieser Anspruch auf eine Minderung des Preises seiner Pauschalreise hat. Dass die Vertragswidrigkeit auch nicht dem betreffenden Reiseveranstalter zuzurechnen ist, ist ebenfalls unerheblich, da der Anspruch auf Preisminderung, wie in Rn. 25 des vorliegenden Urteils festgestellt, auf einer verschuldensunabhängigen Haftung des Reiseveranstalters beruht.

[36] Bei der Beurteilung des Bestehens eines Anspruchs auf Preisminderung nach Art. 14 I RL 2015/2302 wird das vorlegende Gericht noch die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben.

[37] Erstens ist, wie aus Art. 14 I iVm Art. 3 Nr. 13 RL 2015/2302 hervorgeht, die Verpflichtung des Reiseveranstalters, eine solche Preisminderung zu gewähren, nur im Hinblick auf die im Pauschalreisevertrag zusammengefassten Reiseleistungen zu beurteilen, die nicht oder mangelhaft erbracht wurden. Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, Leistungen auszugleichen, zu deren Erbringung er sich nicht verpflichtet hat. Der Pauschalreisevertrag begrenzt somit die Verpflichtung des Reiseveranstalters.

[38] Gleichwohl dürfen die sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Veranstalters in Anbetracht des Zieles der RL 2015/2302, ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, nicht eng ausgelegt werden. Somit umfassen diese Verpflichtungen nicht nur diejenigen, die ausdrücklich im Pauschalreisevertrag vereinbart sind, sondern auch diejenigen, die damit zusammenhängen und sich aus dem Ziel dieses Vertrags ergeben (vgl. idS EuGH ECLI:EU:C:2021:213 = NJW-RR 2021, 500 Rn. 45 – Kuoni Travel). Im vorliegenden Fall wird es Sache des vorlegenden Gerichts sein, auf der Grundlage der Leistungen, die der betreffende Reiseveranstalter gemäß dem mit den Kl. des Ausgangsverfahrens geschlossenen Pauschalreisevertrag zu erbringen hatte, zu beurteilen, ob insbesondere die Sperrung der Pools des betreffenden Ho-

tels, das Fehlen eines Animationsprogramms in diesem Hotel sowie die Unmöglichkeit des Zugangs zu den Stränden von Gran Canaria und der Besichtigung dieser Insel in Folge des Erlasses der Maßnahmen der spanischen Behörden zur Bekämpfung der Verbreitung der Covid 19 Pandemie eine Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der vertraglichen Leistungen durch den Reiseveranstalter darstellen konnten.

[39] Zweitens muss gem. Art. 14 I RI. 2015/2302 die Minderung des Preises der betreffenden Pauschalreise für den gesamten Zeitraum, in dem eine Vertragswidrigkeit vorlag, angemessen sein. Die Beurteilung der Angemessenheit ist ebenso wie die Feststellung einer Vertragswidrigkeit objektiv unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Reiseveranstalters aus dem Pauschalreisevertrag vorzunehmen. Diese Beurteilung muss daher auf einer Schätzung des Wertes der in der betreffenden Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen beruhen, die nicht oder mangelhaft erbracht wurden, wobei die Dauer der Nichterbringung oder mangelhaften Erbringung und der Wert der Pauschalreise zu berücksichtigen sind. Die Minderung des Preises der Pauschalreise hat dem Wert der vertragswidrigen Reiseleistungen zu entsprechen.

[40] Drittens muss der betreffende Reisende, wie sich aus dem 34. Erwgr. und Art. 13 II RI. 2015/2302 ergibt, dem Reiseveranstalter unverzüglich – unter Berücksichtigung der Umstände des Falls – jede im Rahmen der Erbringung der Reiseleistungen des Pauschalreisevertrags bemerkte Vertragswidrigkeit unverzüglich unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mitteilen. Tut er dies nicht, so kann dieses Versäumnis bei der Festlegung der Minderung des Preises der Pauschalreise berücksichtigt werden, wenn eine solche Meldung die Dauer der festgestellten Vertragswidrigkeit hätte begrenzen können.

[41] Soweit vorliegend die Fälle von Vertragswidrigkeit durch die Maßnahmen der spanischen Behörden zur Bekämpfung der Verbreitung der Covid-19-Pandemie bedingt sind, konnte die Meldung dieser Fälle durch die Kl. des Ausgangsverfahrens ihre Dauer nicht begrenzen. Das Versäumnis einer Meldung kann daher bei der Festsetzung der Preisminderung nicht berücksichtigt werden.

[42] Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 14 I RI. 2015/2302 dahin auszulegen ist, dass ein Reisender Anspruch auf eine Minderung des Preises seiner Pauschalreise hat, wenn eine Vertragswidrigkeit der in seiner Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen durch Einschränkungen bedingt ist, die an seinem Reiseziel zur Bekämpfung der Verbreitung einer Infektionskrankheit angeordnet wurden, und solche Einschränkungen aufgrund der weltweiten Verbreitung dieser Krankheit auch am Wohnort des Reisenden sowie in anderen Ländern angeordnet wurden. Damit diese Preisminderung angemessen ist, muss sie anhand der in der betreffenden Pauschalreise zusammengefassten Leistungen beurteilt werden und dem Wert der Leistungen entsprechen, deren Vertragswidrigkeit festgestellt wurde.

Anmerkung der Redaktion

Zu Reisebuchungen und Corona-Pandemie s. Führich NJW 2022, 1641. Zum Pauschalreiserecht in Zeiten der Covid-19-Pandemie s. Löw NJW 2020, 1252. Staudinger/Busse befassen sich mit der Entwicklung des Reiserechts, zuletzt in NJW 2022, 2807. ■